



VPA WEITERBILDUNG  
18.5.2019

**Handlungssicher in schwierigen  
Situationen des pädagogischen Alltags  
Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Recht**

# Gliederung > Handlungssicher in schwierigen Situationen des päd. Alltags

## I. Doppelauftrag **Erziehen** - **Aufsichtsverantwortung/ AV**

1. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen / Herausforderungen / Weg
  2. Fachliche und rechtliche Auftragslage außerfamiliärer Erziehung
  3. Grenzsetzungen 4. Pädagogische Grenzsetzung und Gefahrenabwehr
  5. FALLBEISPIELE VORAB
- 

## II. **Aufsichtsverantwortung/ AV**

1. Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht
  2. Die Befugnis der Abwehr akuter Gefährdung = Gefahrenabwehr
- 

III. **Erziehen** → unklare rechtliche Grenze: „Kindeswohl“, „Gewaltverbot“

IV. **Erziehen** → fachliche Grenze „fachlich legitim“

V. **Erziehen** → „Fachliche Legitimität“: Herausforderung und Chance

---

## **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV**

### VI. Integriert fachlich - rechtliches Bewerten schwieriger Situationen

1. Prüfschema 2. „Machtspirale“ 3. Machtmissbrauch begünstigender Rahmen
4. FALLBEISPIELE integriert fachlich - rechtlich bewertet

VII. **Erziehen** / **Freiheitsbeeinträchtigung** ↔ **AV** / **Freiheitsbeschränkung**

---

WORKSHOP . ZUSAMMENFASSUNG . „FACHL. HANDLUNGSLEITLINIEN“

# I. Doppelauftrag **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV**

## 1. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen / Herausforderungen / Weg

### Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

- **Schweregrad d. Erziehbarkeit z.T. ansteigend, u.a. bedingt durch allg. Autoritätsverlust (päd. Ziel „gemeinschaftsfähig“) u. Reizüberflutung/ Technikabhängigkeit (päd. Ziel „eigenverantwortlich“)** \* Kommentar in Facebook: *Begriffe Schweregrad und Erziehbarkeit sind überholt. Der gesellschaftl. Wandel stellt auch „die Erziehung“ in Frage. Es braucht eine umfassende Überprüfung der Absichten und Ziele. Von der Erziehung zur empathischen Begleitung könnte ein Weg sein (bei „Verhaltensauffälligen“?).*
- **Doppelauftrag Erziehen - Aufsichtsverantwortung mit unterschiedl. Zielen:** wie lassen sich „**Förderung der Persönlichkeitsentwicklung**“ und strafrechtlich sanktionierte körperl. Eingriffe der „**Gefahrenabwehr**“ (Notwehr) auf einen erfolgsversprechenden gemeinsamen Nenner bringen?
- **Gewaltverbot d. Erziehung:** wann liegt „Gewalt“ bei Grenzsetzungen vor? Nur Schlagen ist unstrittig „Gewalt“.

# I. Doppelauftrag **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV**

## 1. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen / Herausforderungen / Weg

- **Juristendominanz/ Verrechtlichung** der Pädagogik: da fachliche Erziehungsgrenzen nicht beschrieben werden - weder von d. Wissenschaft noch v. Fachverbänden, existieren nur rechtliche Grenzen wie d. „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ und das unklare „Gewalt“verbot.
- **Tabuthema Handlungssicherheit**, Mauer des Schweigens:
  - **PädagogInnen** in der Besorgnis vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen
  - **Leitungen / Träger** wollen sich gegenüber Behörden nicht öffnen
  - **Verbände / Politik** sind untätig, weil *unzuständig* (IGFH) o. nicht informiert



-Kindern/ Jug. stehen Beschwerde-  
wege offen, im Spannungsfeld Kin-  
desrechte-Erziehung (bei pädagog.  
Grenzsetzungen) besteht oft keine  
Transparenz. Und:Beschwerdestel-  
len verharren in Subjektivität.  
-Medien ergründen nicht Ursachen  
KW- Polyphonie, Unsicherheiten im  
Gewaltverbot

# I. Doppelauftrag **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV**

## 1. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen / Herausforderungen / Weg

- Offene Diskussionskultur in Einrichtungen?
- Ausreichende Beratung u. nachvollziehbare Aufsicht zuständiger Behörden?
- Seminare zeigen Defizite in der Handlungssicherheit der PädagogInnen und zuständiger Behörden.
- Unter anderem bleiben diese Fragen unbeantwortet:
  - Was bedeuten „Kindeswohl“ (KW) und „Kindeswohlgefährdung“ (KWG)?
  - Gibt es ein gemeinsames Kindeswohlverständnis mit zuständ. Behörden?
  - Was bedeutet der Begriff „Gewalt“ im Gewaltverbot?
  - Wo liegen fachliche Grenzen der Erziehung, beginnen „pädag. Kunstfehler“?
  - Was ist bei verbalen o. körperl. Aggressionen eines Kindes/Jugdl. zulässig?
  - Wann sind aktive päd. Grenzsetzungen verantwortbar?
  - Wann ist die Kontrolle bzw. die Wegnahme von Handys verantwortbar?
  - Sind Postkontrollen und Zimmerdurchsuchungen verantwortbar? Wann?
  - Dürfen die Kinder und Jugendlichen überhaupt noch angefasst werden?

# I. Doppelauftrag **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV**

## 1. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen / Herausforderungen / Weg

### Rahmenbedingung „Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte“

Zwei Ebenen unterscheiden:

- a. abstrakte Ebene: Kindesrechte katalog, öffentliches Einfordern von K.rechten
- b. Praxisebene: gelebte Kindesrechte im Spannungsfeld m. Erziehungsauftrag

→ Jede Grenzsetzung, sei sie pädagogisch od. eine der Gefahrenabwehr, ist ein Eingriff in ein Kindesrecht. Entscheidend ist, ob im Einzelfall ein Kindesrecht verletzt wird, d.h. Machtmissbrauch und somit „Gewalt“ vorliegt.

→ unterscheiden:

- ▶ Kindesrechtseingriff = zulässige Grenzsetzung
- ▶ Kindesrechtsverletzung = Machtmissbrauch = „Gewalt“ = „kindeswohl“widrig

# I. Doppelauftrag **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV**

## 1. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen / Herausforderungen / Weg

### Damit sind folgende Herausforderungen gegeben:

- Stärkung der Handlungssicherheit (selbstsicher, methodensicher, konfliktsicher)
- Stärkung der Rollenklarheit
- Stärkung der gesellschaftlichen Rolle Erziehungsverantwortlicher

### Der Weg zu gestärkter Handlungssicherheit:

- **Generelle Handlungsleitlinien zur fachl. Legitimität** veröffentlichen: da Fachverbände noch schweigen, sollte die Basis initiativ werden. Es geht um praxisgerechte Orientierung in generellen u. beispielhaft beschriebenen fachlichen Erziehungsgrenzen.
- **Dabei sollte die Maxime zugrunde liegen:** „In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtens sein“.
- Auf dieser Basis kann sich **einheitliches Kindeswohl - Verständnis der Anbieter/ Träger u. Behörden** entwickeln. Denn nur fachlich legitimes Verhalten kann dem Kindeswohl entsprechen.
- **Fachl. Handlungsleitlinien d. Träger** (transparente päd. Grundhaltg.)

1. Doppelauftrag **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV**
2. Fachliche und rechtliche Auftragslage außerfamiliärer Erziehung

## A. ERZIEHUNGSauftrag

Kinder/ Jug. in ihrer Persönlichkeit annehmen, ihre Entwicklung unterstützen und fördern: durch **Zuwendung und pädagogische Grenzsetzungen**  
→ grundsätzliche Ziele: eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig

**zu A.: zivilrechtliche Aufsichtspflicht:** Schutzauftrag erfüllt mit päd.Mitteln: Ermahnung, pädagogische Grenzsetzung → pädagogische Ziele verfolgend

zivilrechtl. Aufsichtspflicht: auf vorhersehbaren Schaden zumutbar reagieren:

- auf Schaden, der Kind/ Jugndl. durch andere zugefügt werden kann
- auf Schaden, den Kind / Jugendliche/ r anderen zufügen kann

**B. RECHTLICHER AUFTRAG GEFAHRENABWEHR** = befugt zu Reaktionen auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines/r Kind/ Jugdl. Voraussetzungen: *erforderlich, geeignet, verhältnismäßig*: *geeignet* = parallel o. nachgehend päd. aufarbeiten, *verhältnismäßig* = keine weniger intensive Maßnahme ist möglich.  
→ Beispiele: freiheitsbeschränkende Maßnahmen

1. Doppelauftrag **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV**
2. Fachliche und rechtliche Auftragslage professioneller Erziehung

**RECHTMÄSSIGES VERHALTEN**

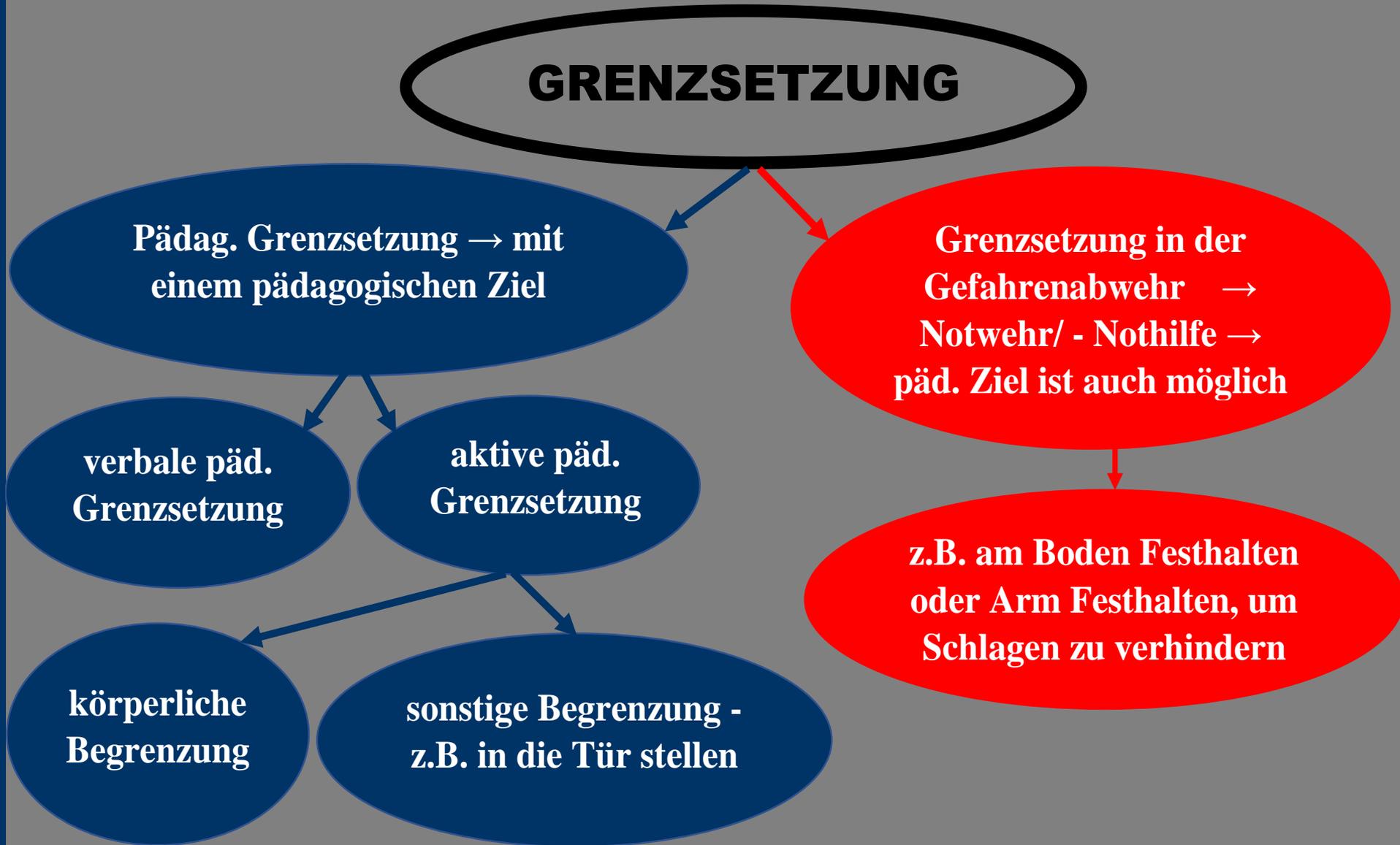
**FACHLICH LEGITIMES VERHALTEN  
IN DER ERZIEHUNG = VERFOLGEN  
EINES PÄDAG. ZIELS IM RAHMEN  
„EIGENVERANTWORTLICH“ UND  
„GEMEINSCHAFTSFÄHIG“  
(§1 SGB VIII)**

**ZIVILRECHT-  
LICHE  
AUFSICHT**

**GEFAHREN-  
ABWEHR**

**PÄDAGOGISCHE HALTUNG**

## GRENZSETZUNG IN PROFESSIONELLER ERZIEHUNG



# I. Doppelauftrag **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV**

## 4. Pädagogische Grenzsetzung und Gefahrenabwehr

### Grenzsetzungen in der Aufsichtsverantwortung

a. pädag. Grenzsetzung\* in zivilrechtlicher Aufsichtspflicht →

**Erziehen**



b. Grenzsetzg. in der Gefahrenabwehr →

**Aufsichtsverantwortung / AV**



\* auch außerhalb der Aufsichtspflicht gibt es natürlich päd. Grenzsetzung

# I. Doppelauftrag **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV**

## 5. FALLBEISPIELE vorab

- Nach Vorgeschichte aggressiver Jugendlicher weigert sich, Büro zu verlassen, provoziert. Er wird vom Betreuer an Schulter gefasst, Richtung Tür gedrängt.
- Von seiner Vorgeschichte her aggressiver Jugendlicher hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus d. Hand.
- Jugendlicher greift Betreuer mit Stock an, der ihn festhält u. Stock wegnimmt.
- Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.



## II. **Aufsichtsverantwortung/ AV**

### 1. Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht

**Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht besteht in folgendem Rahmen:**

- **Vorhersehbarkeit eines Schadens** auf der Grundlage einer **Risikoanalyse** im Sinne hinreichender Wahrscheinlichkeit: ist in der konkreten Situation für diese/s/n Kind/ Jugendlichen, in dessen/ deren Alter und Entwicklungsstufe unter Berücksichtigung der Vorgeschichte mit einem Schaden zu rechnen ?  
**Schaden = Minderung oder Verlust materieller oder immaterieller Güter**
- Notwendig sind Maßnahmen, die **erforderlich** sind, um der Schadensgefahr zu begegnen.
- Erwartet werden nur **Maßnahmen**, die der/ dem PädagogIn **zumutbar** sind.

Wahrnehmung der ziv. Aufsichtspflicht bedeutet also, dass PädagogInnen auf Basis ihres durch Obsorgeberechtigte erteilten Erziehungsauftrags das für sie Zumutbare zu bedenken u. zu veranlassen haben, was einem vorhersehbaren Schaden eines/r Kindes/ Jugendlichen oder durch ein Kind/Jug. entgegenwirkt.

→ **Die Fragen, ob eine Aufsichtspflicht besteht und wie sie auszuüben ist, sind stets auf den konkreten Einzelfall ausgerichtet zu beantworten.**

## II. **Aufsichtsverantwortung/ AV**

### 1. Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht

#### **Beispiel:**

Ein Kind entfernt sich aus der Gruppe. Soll die Pädagogin die Gruppe allein lassen und das Kind verfolgen?

Im Spannungsfeld „Aufsicht Kind - Aufsicht Gruppe“ ist die „Vorhersehbarkeit“ das wichtigste Entscheidungskriterium. In der Abwägung zwischen „Aufsichtsbedarf Kind“ und „Aufsichtsbedarf Gruppe“ sind die vorhersehbaren jeweiligen Geschehensabläufe gegenüber zu stellen u. im Sinne des damit verbundenen wahrscheinlichen Schadens zu gewichten. Dabei sind gesundheitliche Schäden gegenüber Sachschäden höherrangig. Erscheint das Gefahrenpotential auf Seiten des Kindes größer, ist es zu verfolgen, für die Gruppe die Notwendigkeit einer vorübergehenden Alleinbeschäftigung zu bedenken, wenn möglich getragen von delegierter Verantwortung auf ein insoweit belastbares Kind. Im anderen Fall entspricht der Verbleib in d. Gruppe der Aufsichtspflicht, wenn möglich verbunden mit telefonischem Zuhilferufen einer/s KollegIn, um das Kind zu verfolgen. Aufgrund der gebotenen Eilbedürftigkeit wird von der/ m PädagogIn nur ein schneller und daher potentiell fehlerhafter Abwägungsprozess erwartet.

## II. **Aufsichtsverantwortung/ AV**

### 2. Die Befugnis der Abwehr akuter Gefährdung = Gefahrenabwehr

In akut gefährlichen Situationen der Eigen- oder Fremdgefährdung eines/r Kindes/Jugendl. sind Reaktionen in folgendem Rahmen rechtlich zulässig:

- Ein **wichtiges Recht** des Kindes o. anderer ist **akut gefährdet**: z.B. Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit.
- die Reaktion ist **erforderlich**, um der Eigen-/Fremdgefährdung zu begegnen.
- die **Reaktion** ist **geeignet**. "Geeignet" ist Verhalten, wenn es aus Sicht eines (fiktiv) neutralen Beobachters in der Lage ist, der Gefährdung zu begegnen, insbesondere wenn die Situation mit dem betroffenen Kind/ Jug. päd. aufgearbeitet wird. Letzteres bedingt, dass besondere päd. Konzepte zu entwickeln sind, um mit der Reaktion verbundene negative Nebenwirkungen zu neutralisieren. Die päd. Aufarbeitung wird i.d.R. nachträglich erfolgen, so schnell wie möglich. Die Eignung fehlt auch, wenn z.B. ein um sich schlagendes Kind auf dem Boden festgehalten wird, das insoweit durch sexuellen Missbrauch traumatisiert ist.
- die **Reaktion** ist **verhältnismäßig**, wenn keine andere für Kind/Jug. weniger gravierende Maßnahme in Betracht kommt. Wenn z.B. Ausweich- u. Abwehrtechnik möglich ist, ist das Festhalten *unverhältnismäßig* und rechtswidrig.

## II. **Aufsichtsverantwortung/ AV**

### 2. Die Befugnis der Abwehr akuter Gefährdung = Gefahrenabwehr

Pädagogik sollte zwischen dem/r Kind/ Jugendlicher/n und dem/r Pädagogen ein „**pädagogisches Band**“ ermöglichen, das Maßnahmen der AV (zivilrechtl. Aufsichtspflicht + Gefahrenabwehr) minimiert, im Einzelfall entbehrlich macht.

Sofern aber in einer vorhersehbaren Gefahrenlage PädagogInnen die vorrangige päd. Verantwortung nicht wahrnehmen u. sich darauf einrichten, in der weiteren Entwicklung auf eine akute Gefahr mittels „Gefahrenabwehr“ zu reagieren, ist dies fachlich unbegründbar / illegitim und rechtlich unzulässig.

#### **Definitionen „Gefahr“**

- im Rahmen zivilrechtl. Aufsichtspflicht genügt die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens. Möglicher Schaden (latente Gefahr) reicht nicht.
- Akute Eigen- o. Fremdgefährdung im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ beinhaltet die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/J. zur Selbstschädigung bzw. zur Verletzung der Rechte anderer führt.

### III. Erziehen → unklare rechtl. Grenze: Kindeswohl, Gewaltverbot

- KW = „unbestimmter Rechtsbegriff“. Matussek: „KW ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, das sich ein Justiz- und Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen“ → überzeichnet aber tendenziell zutreffend
- **Rechtliche Erziehungsgrenzen** („Kindeswohl“, „Gewalt“) wenig hilfreich
- **fachliche Erziehungsgrenzen fehlen:** welches Verhalten ist fachlich legitim / begründbar? Aufgabe der Fachwelt, in fachlichen Leitlinien **KW- Beurteilungsspielraum** zur Orientierung zu entwickeln.
- **KW - Polyphonie** → **Wir brauchen ein einheitliches KW - Verständnis der Praxis und der Beratungs- / Aufsichtsbehörden.**
- Kindeswohlgefährdend und kindeswohlwidrig werden nicht unterschieden

### III. Erziehen → unklare rechtl. Grenze: Kindeswohl, Gewaltverbot

In der Erziehung stets Reflexion anhand des Kindeswohls/ KW  
→ den Herausforderungen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen ist  
durch objektivierende „Kindeswohl“ - Reflexion zu begegnen

**Art. 3 UN- Kinderrechtskonvention:** *Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden od. Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der **vorrangig** zu berücksichtigen ist.*

Viele „meinen es gut“ - das reicht jedoch nicht.

**KWbegriff zur Stärkung der Handlungssicherheit mit zwei objektivierenden Prüfkriterien versehen:**

- nachvollziehbares Verfolgen eines päd. Ziels der Eigenverantwortlichkeit / Gemeinschaftsfähigkeit  
= fachlich begründbares / legitimes Verhalten
- es darf kein Kindesrecht verletzt werden

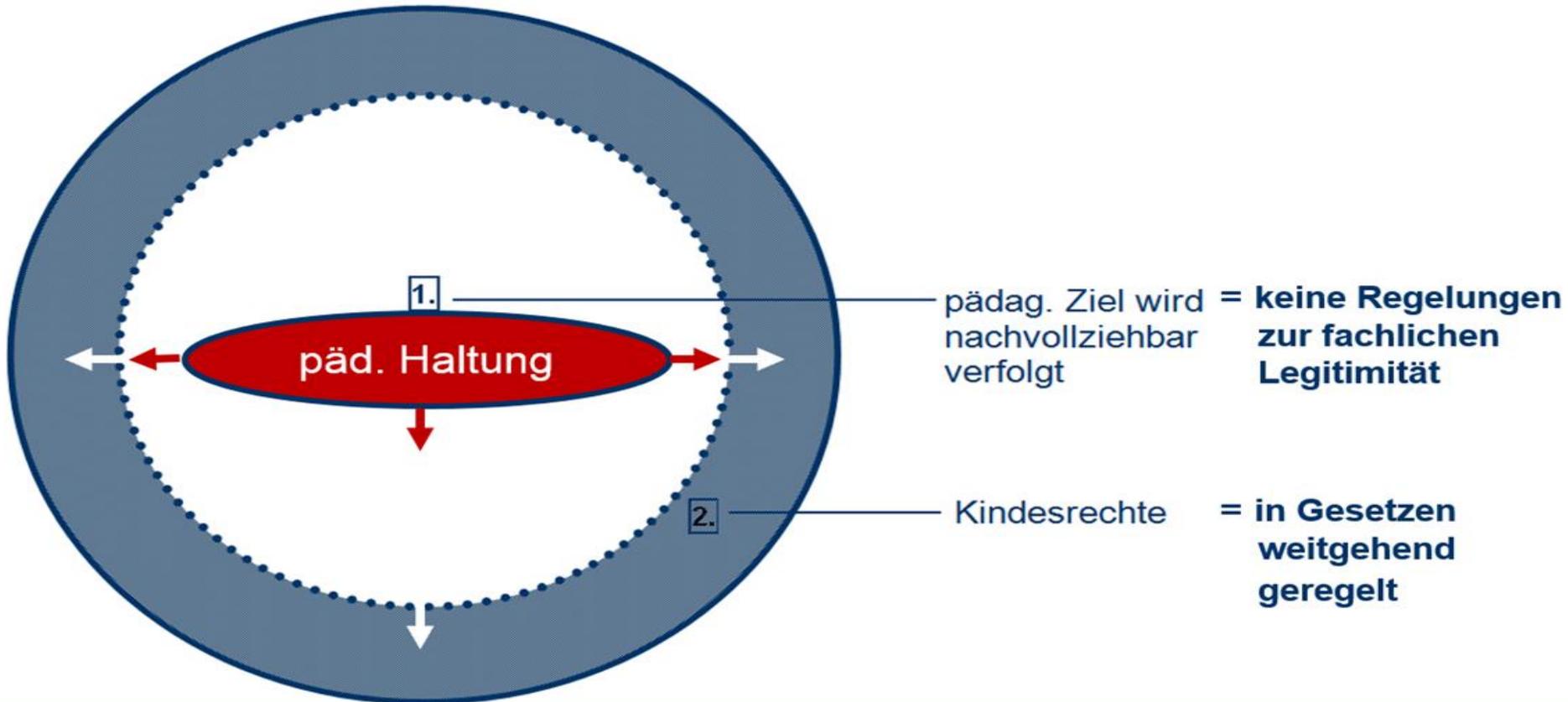


## DIE 3 ELEMENTE DES KINDESWOHLS IN DER ERZIEHUNG

**Kindeswohl** → in der Pädagogik drei aufeinander aufbauende Elemente:

**Basis:** die pädagogische Haltung der/s PädagogIn

1. nachvollziehbares Verfolgen eines päd. Ziels/ fachl. begründbares Handeln
2. das Handeln verletzt kein Kindesrecht



### III. **Erziehen** → unklare rechtl. Grenze: Kindeswohl, Gewaltverbot

1. **Allgemein:** Innere Bindungen des/ r Kindes/ Jugendlichen, Wille des K./Jug. sowie Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
2. **§ 138 ABGB/ Österreich**
  - angemessene Versorgung ...sowie eine sorgfältige Erziehung
  - Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körp. u. seel. Integrität
  - Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern
  - Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen u. Entwicklungsmöglichkeiten
  - Berücksichtig. d. Meinung, abhängig v. Verständnis u. Fähigkeit d. Meingsbildg
  - Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte
  - Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben
  - Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen
  - verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen
  - Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
  - Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes
  - Die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern u. seiner sonstigen Umgeb.

## Ergänzung: Kindeswohlgefährdung liegt im Kontext der Pädagogik vor:

- o Bei Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr
- o Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger o. seelischer Hinsicht, verursacht durch fachl. nicht begründbares Verhalten (= illegitim).

Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung.

Vernachlässigung ist Kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperl., geistiger oder seelischer Unterversorgung.

### III. **Erziehen** → unklare rechtl. Grenze: Kindeswohl, Gewaltverbot

In Österreich ist jede Form v. Gewaltanwendung als Erziehungsmittel verboten. Österreich hat damit als weltweit 4. Land das „Kinderrecht auf gewaltfreies Aufwachsen“ gesetzlich festgeschrieben: **Anwendung jeglicher Gewalt und die zufügung körperl. oder seelischen Leides sind unzulässig** (§137 ABGB)- **zuvor:**

- Neuordnung des Kindschaftsrechts/ 1977: das vormalige **Züchtigungsrecht der Eltern** (§145 ABGB a.F.) wurde beseitigt, wonach diese noch befugt waren, *unsittliche, ungehorsame o. die häusliche Ordnung störende Kinder auf eine nicht übertriebene, für ihre Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.*
- Zuvor schon, nämlich im Jahr 1975, war der § 413 StG (Strafgesetz 1945) abgeschafft worden; diese Bestimmung hatte das elterliche Züchtigungsrecht legitimiert u. lediglich in der Weise eingeschränkt, dass das *Recht der häuslichen Zucht in keinem Fall bis zu Misshandlungen ausgedehnt werden kann, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.*
- Auch § 47 Abs. 3 **Schulunterrichtsgesetz 1974** stellte klar: *körperl. Züchtigg, beleidigende Äußerungen u. Kollektivstrafen sind verboten.*

---

**Aber: Was bedeutet „Gewalt“?**

### III. **Erziehen** → unklare rechtl. Grenze: Kindeswohl, Gewaltverbot

**Wichtig:** ist das „Kindeswohl“ beachtet, liegt keine „Gewalt“ vor.

- Warum bedurfte es eines gesetzlichen "Gewalt"verbots, um Schlagen zu verbieten? Hätte nicht d. Fachwelt selbst Schlagen ächten müssen, weil es kein nachvollziehbares päd. Ziel verfolgen kann? Früher wurde Schlagen mit dem Hinweis begründet, dies "hätte noch niemand geschadet". Wenn aber Erziehung Persönlichkeitsentwicklung bedeutet, läge im "Ausbleiben von Schaden" keine nachvollziehbare Begründung, um ein päd. Ziel zu verfolgen. Die Illegitimität (fachliche Unbegründbarkeit) hätte erkannt werden müssen.
- **Nur wenn eine Entscheidg. / Verhalten dem „Kindeswohl“ entspricht, ist „Gewalt“ auszuschließen. Reflexion:** zunächst in päd. Haltung angedachte, subjektiv begründete Entscheidg. („meine es gut“) überdenken und dem „Kindeswohl“ entsprechende Entscheidg. treffen, unter objektivierenden Kriterien.



### III. **Erziehen** → unklare rechtl. Grenze: Kindeswohl, Gewaltverbot

**Derzeit bestehen keine praxisgerechten Hilfen zur Interpretation des Begriffs „Gewalt“, weder fachlich noch rechtlich:**

**Der Begriff „Gewalt“ muss konkretisiert werden, fachlich und rechtlich:**

Wann Verhalten fachlich legitim ist, müsste- wie in der Medizin "Regeln ärztlicher Kunst"- in "Leitlinien pädag. Kunst" erläutert werden. Darauf aufbauend sollten Träger „fachliche Handlungsleitlinien“ zur Orientierung (die Grundzüge eigener päd. Haltung) beschreiben.

**Erwartung an zuständige Behörden und Fachverbände:**

- gibt der Praxis Antwort auf die Frage, welches Verhalten unter das „Gewaltverbot“ fällt, durch einen fachlichen Orientierungsrahmen= generelle „fachliche Handlungsleitlinien“.

## IV. **Erziehen** → fachliche Grenze „fachlich legitim“

Ist das „Kindeswohl“ beachtet, ist Verhalten „fachlich legitim“.

### Was bedeutet „fachlich legitim“?

Beispiel: Makarenko/sowjet. Pädagoge gibt einem Jugendlichen eine Ohrfeige: statt Holz aus dem Wald zu holen, haben Jugendliche unter dessen Anleitung einen Schuppen abgerissen und verfeuert. Mak., seit Wochen bemüht, Ordnung in die Gruppe zu bringen, sieht rot. Immer wieder machen die Jgln, was sie wollen u. verhöhnen ihn. Die Machtverhältnisse scheinen zu ihrem Gunsten zu verlaufen. Der Jug., den er ohrfeigt, ist größer und stärker. Er ist Anführer d. Stimmung gegen ihn. Aber diese Ohrfeige beeindruckt ihn. Er stammelt eine Entschuldigung, geht zum Schneeschippen, verhält sich nun so, als ob ein „Arbeitsbündnis“ mit Makarenko bestünde.

Kann eine Ohrfeige/ Schlagen fachl. legitim sein? Hier könnte das erfolgsbezogen bejaht werden, wäre gleichwohl das fachlich legitime Verhalten wegen des „Gewaltverbots“ rechtswidrig. Oder ist „fachlich legitim“ erfolgsunabhängig einzuordnen, vielmehr prozesshaft im Sinne des Verfolgens eines pädagog. Ziels?

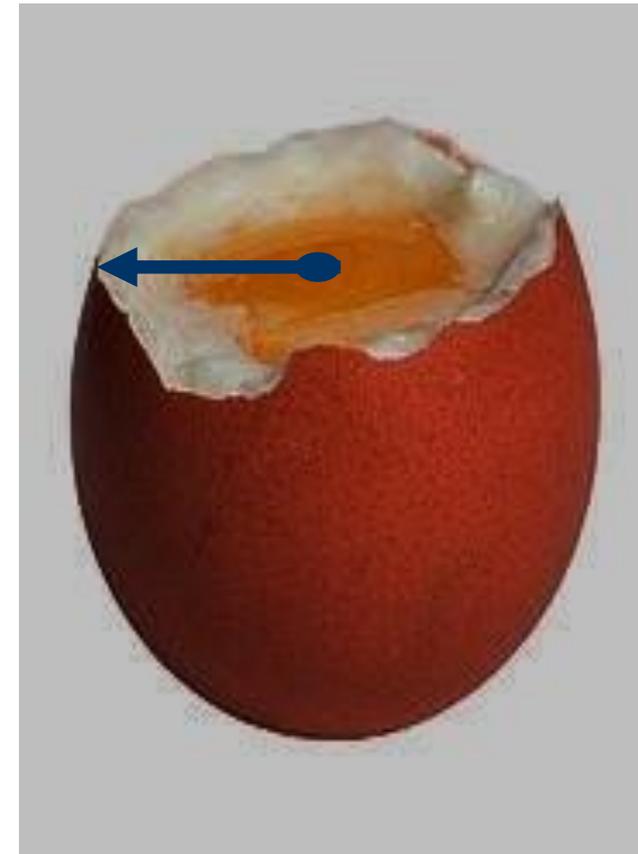
## IV. **Erziehen** → fachliche Grenze „fachlich legitim“

Was bedeutet „fachlich legitim“ / „fachlich illegitim“? Wie wirken sie sich auf die Rechtmäßigkeit des Verhaltens aus? Antworten sind wichtig für ein einheitliches Kindeswohlverständnis in der Gesellschaft, insbesondere zwischen Einrichtungen/ Trägern und Aufsichtsbehörden.

Pädagogische Haltung als Basis = Eidotter  
Fachlich Legitimität d. Verhaltens = Eiweiß  
Die Rechtmäßigkeit des Verhalten = Eierschale

Von innen nach außen baut sich Rechtmäßigkeit auf: fachlich legitim ist Verhalten auf der Grundlage pädag. Haltung, rechtmäßig nicht ohne „fachliche Legitimität“. „Fachliche Legitimität“ ist in der Erziehung zugleich ja auch Voraussetzung des „Kindeswohls“ (s. vorne).

→ Ergebnis: in der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein.



## IV. **Erziehen** → fachliche Grenze „fachlich legitim“

**Ergebnis: Kindeswohl= Gewaltausschluss= erfordert fachliche Legitimität**

**Die Grundregel für ein einheitliches Kindeswohlverständnis lautet daher:**

- **In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein.**

**Die Bedeutung dieser Grundregel anhand eines Beispiels erläutert:**

Ein Musiklehrer wurde erstinstanzlich wegen Freiheitsberaubung verurteilt, in der Berufungsinstanz nur „mangels Beweis freigesprochen“. Er hatte sich in einer chaotischen Klasse vor die Ausgangstür gesetzt, um die Abgabe einer zuvor gestellten schriftl. Arbeit der Reihe nach zu kontrollieren. Dies führte zur ca. 5 bis 10 minütigen Verlängerung d. Unterrichts. Hätte die Schulaufsicht in einem Verhaltenskodex Orientierung für schwierige Situationen d. päd. Alltags formuliert, wäre dies vom Richter gewürdigt worden. Stattdessen fehlten dem Musiklehrer Hilfestellungen, wie er seinem Bildungs-/ Erziehungsauftrag in krisenhaften Situationen nachkommen kann. Der Richter konnte nur nach ausschließlich rechtlichen Gesichtspunkten urteilen. Wäre das Verhalten des Lehrers als fachl. legitim eingestuft worden, hätte er also nachvollziehbar ein Bildungs-/ Erziehungsziel verfolgt, hätte der Richter dies voraussichtlich berücksichtigt.

# V. **Erziehen** „Fachliche Legitimität“- Herausforderg. u.Chance

**Wenn Fachverbände / Behörden es nicht schaffen, fachliche Erziehungsgrenzen - was ist fachlich legitim / begründbar - zu beschreiben, werden fachliche Vorgänge nur rechtlich bewertet, mit der Wirkung juristischer Dominanz und mangelnder pädagogischer Gestaltungsfreiheit.**

Es ist Aufgabe der Fachwelt,grundsätzlich u. beispielhaft fachliche Erziehungsgrenzen zu beschreiben (wie „Regeln ärztlicher Kunst“): wo endet Pädagogik, beginnt päd. Kunstfehler? Wenn die päd. Fachwelt schweigt, füllen Juristen die Lücke, verbunden mit d. Gefahr formal juristischer Ergebnisse u. praxisfremder Entscheidungen (Amtsgericht Neuss 2016).Juristen wenden den *unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl*“ an od. definieren Begriffe wie *Körperverletzung* ohne Praxisbezug als *üble, unangemessene Behandlung, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird*. Wem hilft solche Definition?

**Kein Jurist wird Physikern die Bedeutung v. Gravitationswellen erklären. Warum lässt es die päd.Fachwelt zu, dass Juristen bestimmen, was„fachl. legitim“ ist, z.B. wann keine päd. begründbare Freiheitsbeeinträchtigung vorliegt sondern Freiheitsentzug mit der Wirkung „Freiheitsberaubung“ ?**

# VI. Integriert fachlich - rechtl. Bewerten schwieriger Situation

## **Erziehen** und **AV** 1. Prüfschema nachträglich

1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b)  ja → Frage 2  
aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)  nein → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d)  ja → Frage 3  
 nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen  
Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f)  ja → zuläss. Macht  
 nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor,  
der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde?  ja → zuläss. Macht  
 nein → Machtmissbr.

### **5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?**

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.  
(b) Kind/ Jugendliche/r war in der Lage, den Sinn des Verhaltens im Wesentl. zu erkennen.  
(c) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar war.  
(d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.  
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)  
(f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.  
(g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.  
(h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.

# VI. Integriert fachlich - rechtl. Bewerten schwieriger Situation

## **Erziehen** und **AV** 1. Prüfschema - Planung

- |   |   |
|---|---|
| 1. Ist die Planung geeignet, ein pädag. Ziel zu verfolgen: (b)<br>aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)(d) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 2<br><input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.       |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen? (e)  | <input type="checkbox"/> ja → Frage 3<br><input type="checkbox"/> nein → keine Macht        |
| 3. Erfolgt der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen<br>Sorgeberechtigter / SB, d.h. mit deren Zustimmung? (f)(g) | <input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht<br><input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr. |

---

### 4. Bei zulässiger Macht → **Gibt es eine bessere Verhaltens- Alternative?**

---

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Auch wenn die tatsächliche spätere Situation ein anderes Verhalten gebieten kann.
- (c) Kind/Jugdl. muss in der Lage sein, den Sinn des Verhaltens im Wesentl. zu erkennen
- (d) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar ist.
- (e) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.  
Kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (ohne Zwang)
- (f) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
- (g) Die Zustimmung d. Kindes/Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.

# VI. Integriert fachlich - rechtl. Bewerten schwieriger Situation

## Erziehen und AV 1. Prüfschema

### Frage 1 / Fachliche Leitsätze professioneller Erziehung

- In der professionellen Erziehung ist Pädagogik (nachfolgende Leitsätze) von Maßnahmen bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen zu unterscheiden. Letztere unterliegen ausschließlich rechtlichen Normen. In der professionellen Erziehung setzen freilich sowohl fachliche als auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr eine päd. Beziehung voraus.
- Wird in ein Kindesrecht eingegriffen, ist die Frage zu stellen, ob diese gegen den Willen eines jungen Menschen gerichtete, in der Regel subjektiv pädagogisch begründete Grenzsetzung als Zwang in der Erziehung ethisch verantwortbar ist, d.h. „fachlich legitim“. Das ist der Fall bei päd. Grenzsetzungen, die dann auch der Zustimmung Obsorgeberechtigter bedürfen.
- Jede Grenzsetzung setzt voraus, dass der junge Mensch in der konkreten Situation keine eigenverantwortliche oder gemeinschaftsfähige Entscheidung treffen kann (Basisziele der Erziehung nach § 1 SGB VIII) und daher auf professionelle Hilfe angewiesen ist. Anderenfalls wäre er freiverantwortlich für sein Handeln, Zwang weder nötig noch verantwortbar.

# VI. Integriert fachlich - rechtl. Bewerten schwieriger Situation

## Erziehen und AV 1. Prüfschema

### Frage 1 / Fachliche Leitsätze professioneller Erziehung

- Weitere Voraussetzung für Grenzsetzungen ist, dass Selbstschädigung vorliegt, das heißt der junge Mensch pädagogisch indizierten Maßnahmen auf der Basis von Zuwendung und verbaler Überzeugung ablehnend begegnet.
- In der Bewertung grenzproblematischer Situationen ist entscheidend, ob eine fachliche Grenze der Erziehung eingehalten ist. „Grenzproblematisch“ sind Situationen, in denen dem Kindeswohl geschadet werden kann.
- Die fachliche Grenze der Erziehung ist beachtet, sofern sich Verantwortliche „fachlich legitim“ verhalten. Es gilt das Prinzip: *in der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein.*
- „Fachlich legitim“ bedeutet „fachlich begründbar“, d.h. Verhalten ist geeignet, ein pädagogisches Ziel („Eigenverantwortlichkeit“ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“) zu verfolgen: aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft.

# VI. Integriert fachlich - rechtl. Bewerten schwieriger Situation

## Erziehen und AV 1. Prüfschema

### Frage 1 / Fachliche Leitsätze professioneller Erziehung

- Die erforderliche Eignung des Verhaltens ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert im Sinne von Wirksamkeit (Makarenko- Fall\*).
- Für die Bewertung „fachlicher Legitimität“ ist der Einzelfall entscheidend, d.h. die konkrete Situation, die Ressourcen des jungen Menschen, dessen Alter und Entwicklungsstufe sowie Vorgeschichte und Vorerfahrungen.

---

\*Makarenko/ sowjet. Pädagoge gibt einem Jugendlichen eine Ohrfeige: statt Holz aus dem Wald zu holen, haben Jugendliche unter dessen Anleitung einen Schuppen abgerissen und verfeuert. M., seit Wochen bemüht, Ordnung in die Gruppe zu bringen, sieht rot. Immer wieder machen die Jgln, was sie wollen u. verhöhnen ihn. Die Machtverhältnisse scheinen zu ihrem Gunsten zu verlaufen. Der Jugdl., den er ohrfeigt, ist größer und stärker. Er ist Anführer der Stimmung gegen ihn. Aber diese Ohrfeige beeindruckt ihn. Er stammelt eine Entschuldigung, geht zum Schneeschippen, verhält sich nun so, als ob ein „Arbeitsbündnis“ mit M. bestünde.

# VI. Integriert fachlich - rechtl. Bewerten schwieriger Situation

## Erziehen und AV 1. Prüfschema

### Frage 1 / Fachliche Leitsätze professioneller Erziehung

- Aktive Grenzsetzungen wie körperliches Begrenzen (z.B. Festhalten um ein fachlich begründbares Gespräch zu beenden), müssen erforderlich, geeignet und angemessen sein, das mildeste Mittel aller möglichen aktiven Grenzsetzungen beinhalten. Verhalten ist angemessen und daher fachlich legitim, wenn keine andere aktive Grenzsetzung mit weniger belastendem Eingriff in Betracht kommt. Solche Grenzsetzungen sind dem jungen Menschen fachlich - pädagogisch in verständlicher Weise zu erläutern.
- Richtschnur für Angemessenheit ist, dass der junge Mensch das Verhalten der/s PädagogIn akzeptieren könnte, wenn er freiverantwortlich wäre. Das erfordert, dass er den Sinn der Grenzsetzung im Wesentlichen verstehen kann.
- Verbale Grenzsetzungen sind aktiven Grenzsetzungen vorzuziehen. Wenn es doch dazu kommt, müssen schädliche Folgen minimiert werden.
- Rechtzeitige Grenzsetzungen sind geeignet, später notwendig werdende Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen zu reduzieren oder entbehrlich zu machen.

# VI. Integriert fachlich - rechtl. Bewerten schwieriger Situation

## **Erziehen** und **AV** 1. Prüfschema

### Frage 2: Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen?

Wenn wir die 1. Frage (fachliche Begründbarkeit) mit ja beantworten, können wir das dementsprechend fachlich legitime Verhalten auf seine Rechtmäßigkeit (Legalität) überprüfen (Fragen 2 und 3).

Diese weitere rechtl. Prüfung setzt zunächst einen **Eingriff in ein Kindesrecht** voraus (Frage 2.) :

Das Prüfschema findet also nur auf päd. Grenzsetzungen Anwendung, auf Verhalten, das notwendigerweise in ein Kindesrecht eingreift:

- sei es als **verbale pädagogische Grenzsetzung**  
→ Verbote, Strafen oder
- sei es als **aktive pädagogische Grenzsetzung**  
→ z.B. Wegnahme von Gegenständen

# VI. Integriert fachlich - rechtl. Bewerten schwieriger Situation

## **Erziehen** und **AV** 1. Prüfschema

### Frage 3: Zustimmung Eltern und Sorgeberechtigte (SB) ?

Wenn wir Frage 2 (Kindesrechtseingriff) mit ja beantworten, ist das Verhalten legal, sofern die SB- Zustimmung vorliegt. In der Frage 3 ist also zu klären: ob die pädagogische Grenzsetzung mit Wissen und Wollen der Eltern/SB erfolgte:

- **bei vorhersehbarer Pädagogik** gilt die Zustimmung mit dem Erz. auftrag als stillschweigend erteilt, eine ausdrückliche Zustimmung ist entbehrlich: das päd. Verhalten ist für Sorgeberechtigte vorhersehbar (pädag. Routine)
- **bei unvorhersehbarer Pädagogik**, insbesondere bei „aktiver päd.Grenzsetzung“, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung, am besten anhand „fachlicher Handlungsleitlinien“, die SB bei der Aufnahme gegenzeichnen.

# VI. Integriert fachlich - rechtl. Bewerten schwieriger Situation

## **Erziehen** und **AV** 1. Prüfschema

### Frage 4: Aufsichtsverantwortung

Wenn wir die 3. Frage (SB.- Zustimmung) mit ja beantworten, ist das Handeln legitim u. legal („zulässige Macht“). Fehlt die SB- Zustimmung, kann es nur unter dem Aspekt des Rechtsinstruments der „**Gefahrenabwehr**“ legalisiert werden, anderenfalls liegt „Machtmissbrauch“ vor: Erziehungsberechtigte sind **aufsichtsverantwortlich**, neben ihrem Erziehungsauftrag (Doppelauftrag).



# VI. Integriert fachlich - rechtl. Bewerten schwieriger Situation

## Erziehen und AV 1. Prüfschema

### Frage 4: Aufsichtsverantwortung

→ **Aufsichtsverantwortung beinhaltet:**

- **Befugnis der „Gefahrenabwehr“** bei akuter Eigen- o. Fremdgefährdung des/r K./Jugl. → es darf in Kindesrecht eingegriffen werden, wenn dies **erforderlich, geeignet und verhältnismäßig** ist. Bei diesem s.g. „rechtfertigenden Notstand“ (Strafrecht) liegt keine Kindesrechtverletzung vor, vielmehr „zulässige Macht“. → **akute Eigen- oder Fremdgefährdung** = hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/Jugl. zur Selbstschädigung oder zur Verletzung der Rechte anderer führt.
- **Maßnahmen zivilrechtl. Aufsichtspflicht:** diese sind stets „zul. Macht“, da Schaden abwendet wird: verfolgtes päd. Ziel ist „Gemeinschaftsfähig.“ Aufsichtspflicht besteht in den Grenzen der Vorhersehbar- + Zumutbarkeit

# VI. Integriert fachlich - rechtl. Bewerten schwieriger Situation

## Erziehen und AV 1. Prüfschema

### Frage 4: Aufsichtsverantwortung

Es ist wichtig, wenn dies die Situation zulässt, dass bei Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ zugleich auch päd. Ziele verfolgt werden.

Die Pädagogin handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn sie während des Festhaltens beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Sie verfolgt dann auch das Ziel, die „Gefahrenabwehr“ kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört.

Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der „Gefahrenabwehr“, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind in der „Gefahrenabwehr“ von großer Bedeutung.

**Aber:** auch wenn mit „Gefahrenabwehr“ ein päd. Ziel verfolgt wird, müssen deren rechtliche Voraussetzungen geprüft werden. Es ist also, da rechtl. Voraussetzungen umfassender sind als die fachlichen, stets „Erforderlichkeit, Eignung, Verhältnismäßigkeit“ zu prüfen: der päd. Zweck darf nicht „die Mittel heiligen“.

# VI. Integriert fachlich - rechtl. Bewerten schwieriger Situation und **AV** 2. „Machtspirale“

## „Machtspirale“

**Verbale päd. Grenzsetzung:** Androhen von Konsequenzen, falls das päd. Gespräch einseitig beendet wird

**aktive päd. Grenzsetzung:** kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird

**aktive päd. Grenzsetzung:** in die Tür stellen/päd.begründbare Freiheitsbeschränkung/ Gerichtsgenehmigung(-)

---

↓ **K./ Jug. wehrt sich:** zu Boden bringen und dort festhalten  
→ päd. Prozess beendet / Gefahrenabwehr  
Gerichtsgenehmigung einzuholen, sobald solche Situationen aufgrund Fremdgefährdung absehbar sind (freiheitsentziehende Maßnahme/1631bBGB)  
→ mögliche Eskalation/ nicht beherrschbar !



# VI. Integriert fachlich - rechtl. Bewerten schwieriger Situation

## **Erziehen** und **AV** 3. Machtmissbrauch begünstigender Rahmen

### 3. Machtmissbrauch begünstigender Rahmen

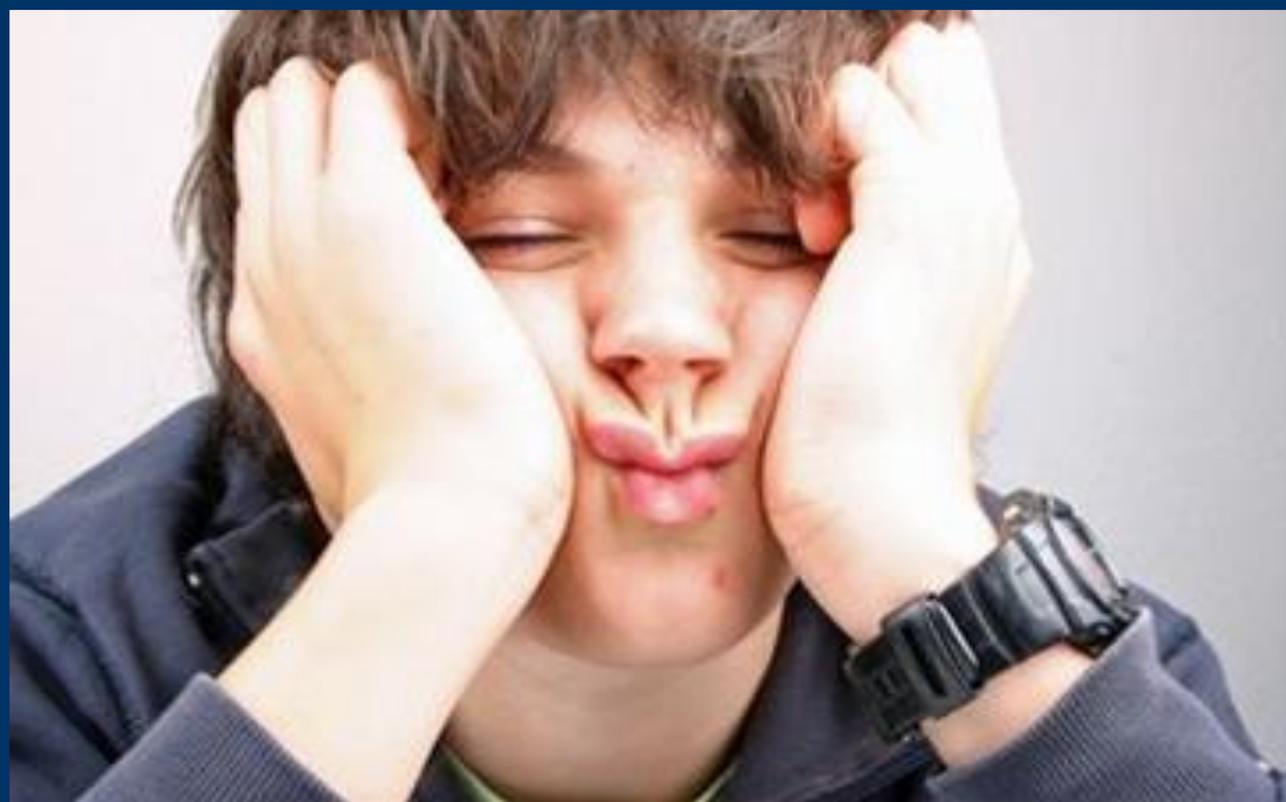
- a. Fehlende Reflexion auf der Grundlage objektivierender „fachlicher Handlungsleitlinien“ der Schule (zur päd. Grundhaltung)
- b. Fehlende Beschwerdestrukturen, fehlende Beschwerdekultur
- c. Fehlendes offenes Diskussionsklima
- d. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte (nicht für Schulen relevant)

**Vorsicht:** isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das „Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte“ zu übersehen, falsche Hoffnungen bei Kindern/ Jugdlchn. zu wecken o. päd. Prozesse zu stören.

## VI. Integriert fachlich - rechtl. Bewerten schwieriger Situation

### **Erziehen** und **AV** 4. FALLBEISPIELE fachlich - rechtl. bewertet

- Nach Vorgeschichte aggressiver Jugendlicher weigert sich, Büro zu verlassen, provoziert. Er wird vom Betreuer an Schulter gefasst, Richtung Tür gedrängt.
- Von seiner Vorgeschichte her aggressiver Jugendlicher hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus d. Hand.
- Jugendlicher greift Betreuer mit Stock an, der ihn festhält u. Stock wegnimmt.
- Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.



# VI. Erziehen und Aufsichtsverantwortung/ AV

## Abgrenzung Freitsbeeinträchtigung - Freiheitsbeschränkg.

Freiheitsbeschränkung → Bundesverfassungsges. Schutz d.pers. Freiheit:

**Artikel 1** Jedermann hat d.Recht auf Freiheit u.Sicherheit (persönliche Freiheit). Niemand darf aus anderen als den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen oder auf eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Weise festgenommen oder angehalten werden.

**Artikel 2** Die persönliche Freiheit darf einem Menschen in folgenden Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise (s.Heimaufenth.Ges.) entzogen werden.. z.Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei Minderjährigen.

**Artikel 6** Jedermann, der festgenommen o. angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch Gericht o. durch eine and. unabhängige Behörde über d.Rechtmäßigkeit d.Freiheitsentzuges entschieden u.im Falle d. Rechtswidrigkeit seine Freilassg. angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet. Im Fall einer Anhaltung v. unbestimmter Dauer ist d. Notwendigkeit in angemess. Abständen durch ein Gericht oder durch eine unabhängige Behörde zu überprüfen.

# VI. Erziehen und Aufsichtsverantwortung/ AV

## Abgrenzung Freiheitsbeeinträchtigung - Freiheitsbeschränkung.

**Freiheitsbeeinträchtigung = Erziehung** → Maßnahmen stets *alterstypisch*

**Die körperliche Bewegungsfreiheit ist fachlich legitim erschwert:**

- **Intensivbetreuung in sozialpädagogischer Einrichtung**, d.h. auf Dauer ausgerichtete stationäre Betreuung mittels engmaschiger person. Kontrollen
- **durch Einzelmaßnahme**, z.B. Festhalten oder vor die Tür stellen während eines päd. Gesprächs: freiheitsbeeinträchtigende Maßnahme ist geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen, z.B. als Gespräch, das auf Beruhigung ausgerichtet ist. Wird die Bewegungsfreiheit nach erfolglosem Gespräch nicht wiederhergestellt, fehlt die päd. Begründbarkeit u. liegt fachliche Illegitimität vor.

**Sonderform:** einsichtsfähiger junger Mensch stimmt zu → solche „Freiwilligkeitserklärungen“ werden aber aus Praktikabilitätsgründen nicht empfohlen

# VI. Erziehen und Aufsichtsverantwortung/ AV

## Abgrenzung Freitsbeeinträchtigung - Freiheitsbeschränkg.

### Freiheitsbeschränkung

im Sinne des **Heimaufenthaltsgesetzes** liegt vor, wenn eine Ortsveränderung mit physischen Mitteln (am Boden Festhalten), insbesondere durch mechanische, elektronische oder medikamentöse (sedierende) Maßnahmen, oder durch deren Androhung unterbunden wird → versperrte Tür, Alarmsystem, „du darfst Zimmer/Haus nicht verlassen“.

Ausnahme: *alterstypische Maßnahmen* = fachl. legitime Freiheitsbeeinträchtigung

### Freiheitsbeschränkung erfordert:

- Psychische Erkrankung oder geistige Behinderung
- **akute Eigen- oder Fremdgefährdung** eines/r Kind./ Jug. = Gefahrenabwehr im Kontext Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr
- Maßnahme muss erforderlich, geeignet (parallele oder spätere päd. Aufarbeitung; Raumabschluss in Begleitung oder mit Kommunikationsmöglichkeit, evtl. Trauma beachten) u. „verhältnismäßig“ sein (kein geringerer Eingriff möglich)

**Keine Begründung:** personeller Engpass oder fehlende finanzielle Mittel

# VI. Erziehen und Aufsichtsverantwortung/ AV

## Abgrenzung Freiheitsbeeinträchtigung - Freiheitsbeschränkung.

**Päd. Grenzsetzg. als  
Freiheitsbeeinträchtg.**

→ **auch in zivilrechtl.  
Aufsichtspflicht**

→ fachlich legitimer Eingriff in Fortbewegungsfreiheit:  
z.B. Festhalten, um pädag. Gespräch zu beenden,  
→ auch im Rahmen zivilrechtlicher Aufsichtspflicht

**Freiheitsbeschränkung**

**als  
GEFAHRENABWEHR**

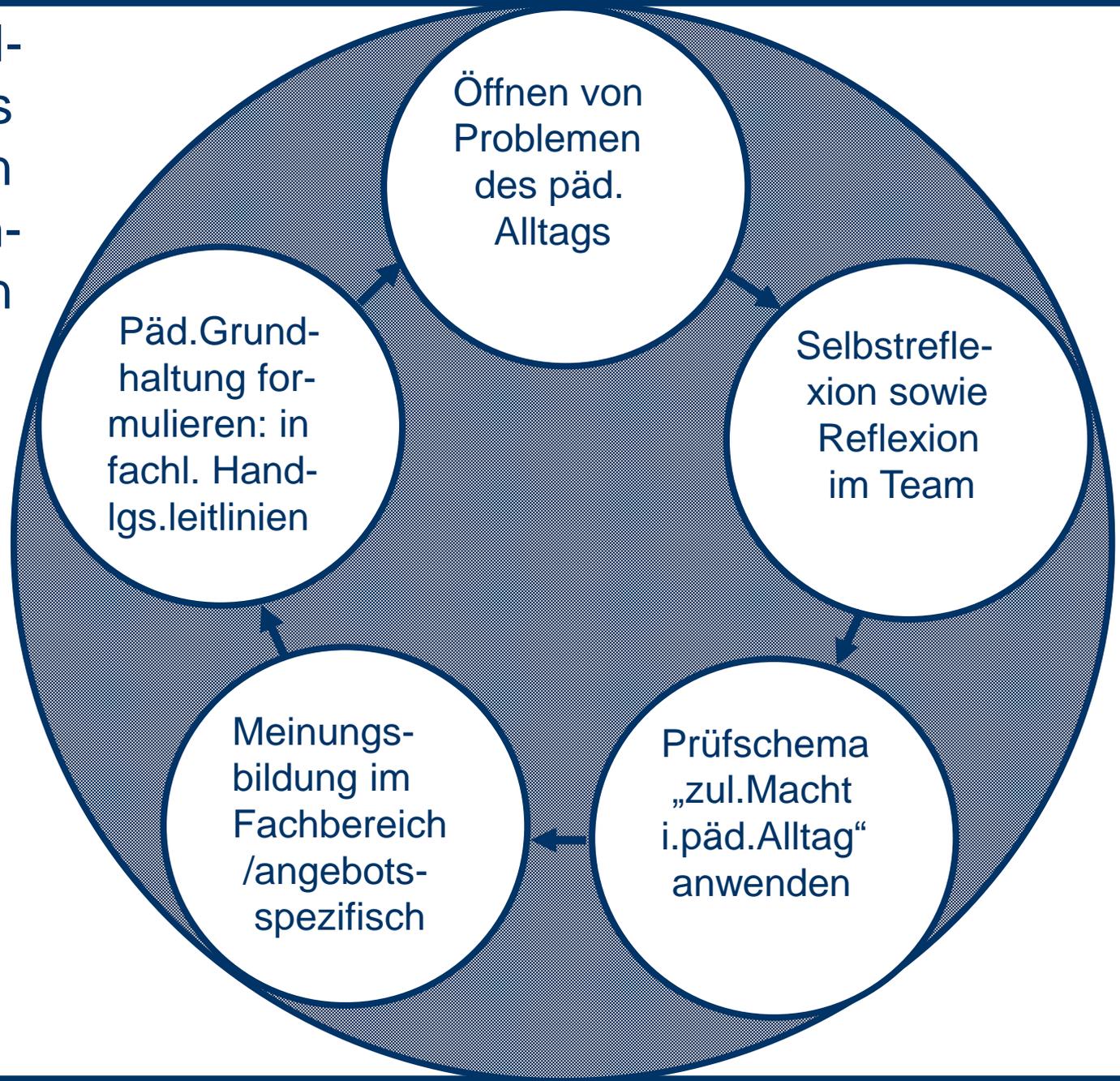
→ Reaktion bei akuter Eigen-/Fremdgefahr durch K/J  
= rechtl. zulässiger Eingriff in Fortbewegungsfreiheit  
psychisch Kranker oder geistig Behinderter

**Freiheitsberaubung**

**= STRAFTAT**

→ Rechtliche Voraussetzungen der Gefahrenabwehr  
nicht erfüllt: *erforderl., geeignet, verhältnismäßig* →  
§ 99 StG: *Wer einen anderen widerrechtl. gefangen hält od. ihm auf andere Weise die persönliche Freiheit entzieht ...*

Andauernder QM-Prozess im R. des fachl.- rechtlichen Bewertens krisenhafter Situationen





„Er wollte nicht aufessen, und wir sind  
absolut gegen Ohrfeigen“

# GUTEN ERFOLG IN DER PRAXIS

PROJEKT  
PÄDAGOGIK UND RECHT